

Die Hintergründe der Kontroverse Barth-Feldmann

Von Fritz Burri

I.

Um es gleich vorweg zu sagen: Es geht uns hier nicht um die persönlichen, psychologischen und politischen Hintergründe der Auseinandersetzung des bernischen Erziehungs- und Kirchendirektors Regierungsrat Feldmann mit dem Basler Theologieprofessor Karl Barth. Seit der Publikation des Briefwechsels, der im Verlaufe des letzten Winters zwischen diesen beiden Männern stattgefunden hat, durch die bernische Staatskanzlei sind in der darüber entstandenen Diskussion in den Tageszeitungen wie vor allem auch in mündlichen Gesprächen diese Art von Hintergründen hinlänglich herangezogen und je nach dem zur Verteidigung oder Belastung des einen oder des andern der beiden Kontrahenten in Anschlag gebracht worden. Die veröffentlichten Dokumente, die ein jeder, der sich um die Stellung der Kirche in der heutigen weltpolitischen Lage im allgemeinen und um die Auswirkungen der Theologie Karl Barths in dieser Hinsicht im besonderen interessiert, selber lesen sollte, sind so beschaffen, dass sie wohl Anlass geben können, nach solchen speziellen Hintergründen zu fragen.

Ohne Zweifel spielen diese person- und situationsbedingten Hintergründe in diesem bernischen «Kirchenkampf» eine nicht geringe Rolle. Aber damit, dass man, nach dem Muster von Barths Briefen an Feldmann, die Angelegenheit ins Persönliche zieht, kann man die hier aufgeworfenen Probleme nicht lösen, wie gerade Barths indignierter Abbruch des Gesprächs beweist. Es geht darin auch um mehr als um blosser Eigentümlichkeiten der Person und Lehre Karl Barths und einige faux pas, die sich verschiedene seiner Jünger im Kanton Bern haben zuschulden kommen lassen. Allein auch das von Feldmann aus der tiefen Sorge um unsere staatliche Existenz, aber mit betonter juristischer Sachlichkeit gegen Barth und seine Anhänger vorgebrachte Anklagematerial reicht wohl nicht auf der ganzen Breite an die letzten Hintergründe des hier zum Ausbruch gekommenen Konfliktes heran.

Immerhin: im Verlauf der Begründung der von ihm gegen die Theologie und Politik Barths und seiner Richtung erhobenen Vorwürfe, die er in die zwei Begriffe «staatspolitische Unklarheiten» und «richtungspolitische Machtansprüche» zusammenfasst, stösst Feldmann gelegentlich mit scharfem Blick und sicherem Griff doch auch zu den eigentlichen Ursachen dieser problematischen theologischen und kirchenpolitischen Entwicklung vor.

«Glauben Sie wirklich», so fragt er Barth mit bezug auf dessen Behauptungen, der Kommunismus stelle das Gericht über unser Versagen in der Lösung der sozialen Frage dar, «dass der schweizerische Sozialstaat in seinem heutigen Zustand, in seiner grundsätzlichen sozialen Einstellung und in seinen praktischen sozialen Leistungen im Lichte der Wahrheit diese Geringschätzung und Herabwürdigung tatsächlich verdient? Sind die Ergebnisse der schweizerischen Sozialpolitik in den letzten drei Jahrzehnten tatsächlich der Ausfluss eines ‚grundverdorbenen Denkens und Wollens‘, einer ‚Unmenschlichkeit unserer Absichten‘, Ergebnisse ‚harter Taten‘ nicht nur, sondern eines ‚harten Herzens‘, wie Sie es darstellen? Oder sind es nicht vielmehr die Ergebnisse der Energie in der Arbeit an der Lösung der sozialen Frage, die Sie dem Russland Stalins nachrühmen, uns aber absprechen?»

Sind Sie sich bewusst, dass eine derart unerhörte, ganz einfach tatsachenwidrige und damit ungerechte Verzerrung des sozialen und sozialpolitischen Sachverhaltes von der Kirche her, dass eine solche, die offene Würdelosigkeit streifende Selbstbezüglichung, Selbsterniedrigung und Heruntermacherei der eigenen Leistungen entschieden, empörten Widerspruch und schärfsten Widerstand auslösen muss, gerade auch bei Leuten, welche die Stimme der Kirche auch in sozialpolitischen Fragen gerne ernst nehmen möchten?» (S. 54.)

Und an späterer Stelle: «Es darf und muss einmal von einem Vertreter eines demokratischen Staates aus gesagt werden: Mit Menschen, die sich jeden Tag von neuem ihre absolute Minderwertigkeit und Nichtswürdigkeit, ihre abgrundtiefe Verdorbenheit und hoffnungslose Verlorenheit bescheinigen lassen, baut und führt man keine Demokratie; die freiheitliche Staatsform ist darauf angewiesen, an gute Kräfte im Menschen zu appellieren: mit der prinzipiellen Geringschätzung des Menschen, mit der Negierung seines guten Willens schafft man Menschenmaterial für die Diktatur und keine Träger einer Demokratie.» (S. 66.)

Die andere wunde Stelle, auf die Feldmann den Finger legt, besteht in der die Quelle von Intoleranz und Fanatismus darstellenden theologischen

Borniertheit und Ueberheblichkeit. Im Blick auf dieses Krebsübel der Theologie führt Feldmann aus:

«Der Geistliche der Evangelisch-reformierten Landeskirche soll selber forschen, selber denken, selber sich eine Meinung, einen Glauben bilden; im Grunde genommen schliesst die Stellung des evangelisch-reformierten Geistlichen jede blinde und hörige ‚...lanerei‘ aus. Der leidige kirchliche ‚Stellungskrieg‘ zwischen ‚x-lanern‘ und ‚y-lanern‘ sollte auch von der Universität her mehr als bisher aufgelockert werden können; entweder ist die Theologie eine Wissenschaft, dann wird sie zu solcher Auflockerung versteifter, verkrampfter Fronten imstande sein; oder die Theologie ist keine Wissenschaft, sondern eine Institution zur nachträglichen Beweisführung für die Richtigkeit vorgefasster Meinungen, dann gehört sie im Grunde genommen überhaupt nicht an eine Hochschule.» (S. 58.)

Und an Barth gewendet fährt er fort: «Wie Sie von einer Eindeutigkeit der biblischen Botschaft sprechen können, ist mir vollends unerfindlich angesichts der Existenz verschiedener christlicher Konfessionen und vor allem verschiedener theologischer Richtungen innerhalb des evangelisch-reformierten Bekenntnisses. Jeder Blick auf die tatsächlich gegebenen Verhältnisse muss es uns doch verbieten, einem blinden, heidnischen Staat eine sehende, in sich geschlossene Kirche auf Grund der ‚Eindeutigkeit der biblischen Botschaft‘ gegenüberzustellen. Die theologische Selbstüberhebung, welche aus dieser Konstruktion spricht, vermag jedenfalls eine ernst zu nehmende Mitsprache der Kirche in staatlichen Dingen nicht zu begründen.» (S. 63.)

An diesen beiden, von Feldmann klar herausgestellten Punkten muss man einsetzen, um zu den wirklichen Hintergründen dieser verfahrenen Situation zu kommen. Und darum soll es uns hier gehen; denn allein von da aus kann es eine fruchtbare und weiterführende Diskussion geben.

II.

Beginnen wir mit dem ersten Punkt, der Infragestellung und Abwertung alles Menschlichen, von dem aus diese Theologie zu ihrer notwendig als zweideutig erscheinenden Haltung gegenüber dem Staat kommt, einer Haltung, die der um seine Existenz besorgte Staat als höchst bedenklich, unbrauchbar, ja gefährlich ablehnen muss. Nun wird sich allerdings die hier angegriffene Theologie für ihre dem Staat gegenüber

eingenommene kritische Distanzhaltung auf die Bibel Alten und Neuen Testaments berufen können; indem der Staat hier im Rahmen einer übernatürlichen Heilsgeschichte gesehen wird, und zwar als göttliche Stiftung, wo es sich um das israelitische Bundesvolk handelt, oder dann als böse widergöttliche Macht, wenn dabei an die Weltreiche gedacht ist, die wohl zuweilen von Gott als sein Strafwerkzeug verwendet werden können, zu denen aber gerade deshalb kein positives Verhältnis möglich ist. Unter diesem heilsgeschichtlichen Aspekt erheben die Propheten des Alten Testaments Protest gegen den Abfall ihrer Könige, und erwarten sie das übernatürliche Kommen eines himmlischen Friedensreiches. Im Neuen Testament aber konkretisiert sich diese Erwartung dahin, dass in Bälde dieses Endreich anbrechen und den dämonischen Mächten dieser Welt ein Ende bereiten werde. In dem Provisorium dieses Ueberganges wissen sich die Gläubigen bereits als Bürger einer andern Welt.

Es liegt auf der Hand, dass es auf dieser Grundlage schwer hält, zu einem positiven Verhältnis zu unserem demokratischen Staat zu gelangen, und dass die Möglichkeit einer wahrhaft prophetischen und evangelischen Kritik an sozialen und andern Missständen und die wohl angezeigte Berufung auf das «Im Namen Gottes des Allmächtigen» allzuleicht, wegen einer zwiefachen Verkennung von Tatsachen, der Wirklichkeitsfremdheit und der Schwärmerei anheimfallen können: erstens nämlich wenn man übersieht, dass unsere soziale Demokratie bei allen ihr anhaftenden Mängeln doch etwas anderes ist als die vorderasiatischen Königreiche Israel und Juda oder die Fremdherrschaft der Römer zur Zeit Jesu und der Apostel, und zweitens, wenn man es nicht wahrhaben will, dass die neutestamentliche Geschichtsauffassung sich insofern als ein Irrtum erwiesen hat, als das Ende nicht, wie erwartet, eingetreten ist, sondern die Welt im Gegensatz dazu weiterbestanden hat. Um nicht in die Zweideutigkeit der Barthschen Einstellung zum Staat hineinzugeraten, sondern zu einer neuen ethisch und kulturell aufbauenden Verkündigung der biblischen Botschaft vom Reiche Gottes zu gelangen, müsste man die Bibel schon in einer etwas anderen, geschichtswissenschaftlich einwandfreieren Weise lesen, als es bei Karl Barth und in seiner Schule geschieht.

(Schluss folgt)

Kantone

Zürich braucht neue Schulhäuser

F. H. Unaufhaltsam wächst Zürichs Bevölkerungsziffer, und mit ihr steigt die Zahl der schulpflichtigen Kinder und wächst die Raumnot in den Schulen. Ein Beispiel: am 1. Januar 1934 zählte der Schulkreis Glattal 26,686 Einwohner und am 1. Dezember 1950 schon etwa 92 Prozent mehr, nämlich 51,250 Einwohner. Gleichzeitig ist der Wohnungsbestand um 105 Prozent gestiegen.

Im laufenden Jahre wurden in diesem Schulkreis ein neues Schulhaus und ein Schulpavillon in Betrieb genommen, aber noch immer sind 21 Schulabteilungen in teilweise ungenügenden Provisorien untergebracht. In den kommenden Jahren droht die Lage immer schlimmer zu werden. Zu Beginn des Schuljahres 1956/57 dürften im Schulkreis Glattal insgesamt 89 Klassenzimmer fehlen, wenn nicht energisch gebaut wird.

Am kommenden Sonntag werden die Stimmberechtigten in der Stadt Zürich zu entscheiden haben, ob sie für den Bau eines Primarschulhauses mit Kindergarten und Tagesheim Kolbenacker an der Glattal- und Schaffhauserstrasse einen Kredit von 4,255,000 Fr. bewilligen wollen. Damit könnte ein Schulhaus mit 21 Unterrichtsräumen, Kindergarten, Tagesheim, Abwartwohnung und zwei übereinanderliegenden Turnhallen gebaut werden. Das projektierte Schulhaus soll 18 Klassenzimmer umfassen und somit nur einen Fünftel des 1956/57 nötig werdenden Bedarfes decken. Der 4¼-Millionen-Kredit ist unbestritten und dürfte mit starkem Mehr angenommen werden.

Von der Notfallstube zum modernen Krankenhaus

F. H. Die Choleraepidemie des Jahres 1867 veranlasste sernerzeit die Bevölkerung von Horgen, eine «Notfallstube» einzurichten, die 1868 als erstes zürcherisches Landasyl dem Betrieb übergeben werden konnte und insgesamt vier Patienten Aufnahme zu gewähren vermochte. Daraus hat sich im Laufe der Jahre ein Krankenhaus entwickelt, das mit 60 Betten für erwachsene Patienten und sechs Säuglingsbetten schon längst angesichts der wachsenden Bevölkerungsziffer den Bedürfnissen nicht mehr ge-

nügt. Seit Jahren weist das Krankenhaus eine Ueberbesetzung auf. Die letzten beiden Jahre brachten eine durchschnittliche

Bettenbelegung von 110 Prozent,

d. h., es mussten sozusagen das ganze Jahr zusätzliche Betten in die Krankenzimmer gestellt werden. Die räumliche Einengung ist für Patienten, Aerzte und Schwestern unerträglich, zumal ein Teil der verwalteten Krankenzimmer über keinen Wasseranschluss verfügen.

Am kommenden Sonntag ist der Zürcher Bevölkerung Gelegenheit geboten, den unhaltbaren Verhältnissen endlich ein Ende zu setzen. Regierung und Kantonsrat empfehlen dem Souverän, einem Staatsbeitrag von 1,990,000 Fr. an den Ausbau zuzustimmen. Die «Stiftung Krankenhaus Horgen» und die Gemeinde Horgen, Oberrieden und Hirzel bringen weitere 995,000 Fr. auf, und eine nennliche Restsumme wird auf dem Darlehensweg zu beschaffen sein. Durch Ausbau und teilweisen Neubau des Krankenhauses wird die Bettenzahl auf 100 (in Vlierer-, Zweier- und Einzerräumen) und die Erstellung eines Personalhauses mit 40 Einzelzimmern möglich sein und Horgen ein würdiges Spital erhalten.

Das Primarschulgesetz vor dem Berner Grossen Rat

ag. Der bernische Grosse Rat setzte am Mittwochnachmittag die Detailberatung der zweiten Lesung des neuen Primarschulgesetzes fort. Auf freisinnigen Wunsch sicherte der Erziehungsdirektor zu, dass einmal endgültig festgelegt werden soll, ob Lehrer kantonale oder Gemeindebeamte sind: Dies ist beachtlich bei der Zugehörigkeit zu Parlamenten. Beim Schuleintrittsalter wurde gegen die Begrenzung auf 1. Januar opponiert, doch wurde daran festgehalten. Die Schulpflicht besteht während neun Jahren, aber es wurde die Möglichkeit eines unentgeltlichen Besuches auch im zehnten Jahr vorgesehen. Das Obligatorium für Hilfsklassen für minderbegabte Kinder wurde bei kleinen Gemeinden in ein Fakultativum umgewandelt. Die Erhöhungsmöglichkeit der Zahl der Schulinspektoren über 12 wurde ferner gutgeheissen. Das Gesetz war damit durchberaten.